

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des GEMEINDERATES

am Freitag, den 3.4.2018

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

im Gemeindeamt Maria Taferl

Die Einladung erfolgte am 23.3.2018

durch Kurende und Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Strondl Heinrich, ÖVP

Vizebürgermeister Leopoldinger Martin, ÖVP

Mitglieder des Gemeinderates:

GR Gangl Josef, ÖVP

GfGR Brankl Markus, ÖVP

GfGR Fichtinger Markus, SPÖ

GR Siedl Gerhard, SPÖ

GfGR Hinterndorfer Iris, ÖVP

GR Scheer Michaela, ÖVP

GR Reisinger Johann, ÖVP

GR Eder Gerhard, ÖVP

Entschuldigt abwesend waren: GR Alois Lahmer, GfGR Schachner Michaela, GR Hinterleitner Johann

Vorsitzender: Bürgermeister Heinrich Strondl

Die Sitzung war nicht öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Rechnungsabschluss 2017
3. Genehmigung des letzten GR-Protokolls und PA- Protokolls
4. Personalangelegenheiten (Dienstvertrag Sandra, Viki , Daniela)
5. Datenschutzbeauftragten
6. Oberbank
7. Kiga – Nachmittagsbetreuung Staffelung
8. Verordnung Aufschließung
9. Verordnung Friedhof
10. Verordnung Wasserbezugsgebühren auf € 1,45
11. Maßnahmen Abgangsgemeinde
12. Rahmenerhöhung Raika
13. Kredit Brunnenbohrung

Top 1) Begrüßung

Bürgermeister Heinrich Strondl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Top 2) Rechnungsabschluss 2017

Während der Auflagefrist zum Rechnungsabschluss wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Bürgermeister verliest den Rechnungsabschluss 2017 und stellt den Antrag auf Zustimmung.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Top 3) Genehmigung des letzten GR-Protokolls und PA-Protokolls

Die Protokolle werden von Bürgermeister Heinrich Strondl verlesen und es gibt keine Einwände.

Top 4) Personalangelegenheiten (Dienstvertrag Sandra, Viki, Daniela)

Folgende Dienstverträge bzw. Nachtrag zu den Dienstverträgen werden genehmigt und einstimmig beschlossen:

DIENSTVERTRAG

Zwischen der Marktgemeinde Maria Taferl vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Ströndl und Frau Szandra Zsuzsanna Szövérfi geboren am 11.02.1991 in Ajka wohnhaft in Unterthalheim Nr. 24/2 3672 Maria Taferl wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.04.2016 folgender Dienstvertrag abgeschlossen:

I.

Frau Szandra Zsuzsanna Szövérfi wird mit Wirkung vom 04.04.2016 bei der Marktgemeinde Maria Taferl als Hilfskraft für die Nachmittagsbetreuung im Dienstzweig Nr.1) 17 (Hilfsdienst) fullbeschäftigt mit 16,8 Wochenstunden auf unbestimmte Zeit angestellt und in die Entlohnungsgruppe 3 eingereiht.

II.

Auf das Dienstverhältnis finden in dienst- und besoldungsgemäßlicher Hinsicht die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVVBG), LGBl.2420 in der derzeit geltenden Fassung, Anwendung. Für alle Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis oder einer bestimmten Dienstzeit ergeben, ist der 04.04.2016 als tatsächlicher Eintrittstag maßgebend.

III.

(1) Für die Verrückung in höhere Bezüge wird ein Zeitraum von drei Jahren, 0 Monaten und 0 Tagen berücksichtigt und in der Entlohnungsgruppe 3 als Stichtag der 04.04.2016 festgesetzt. Sie werden in die Entlohnungsstufe 2 mit einer außerordentlichen Verrückung von einer Stufe eingereiht und erhalten 04.04.2016 nachstehenden Monatsbezug:

¹⁾ Schriftliche Dienstverträge sind auf Grund der Novelle BGBl.Nr.62/1994 zum Gehaltengesetz ab 1. Jänner 1995 nicht mehr zu verwenden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Beschäftigungszeit ist anzugeben, wenn die Zuordnung zu einem Dienstzweig nicht eindeutig ist.

⁴⁾ Einreihung in die Dienstzüge siehe Anlage 1 zur NÖ Gemeindebedienstetensatzung 1976 (GBDD).

a) Monatsentgelt nach Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 2	€ 679,80
b) Kinderzulage	€
c)	€
d)	€
f)	€

Ermittlung des Stichtages

gemäß den §§ 28, 29 und 30 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl.2420, in Verbindung mit § 4 der NÖ Gemeindebedienstetendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl.2400, beide in der derzeit geltenden Fassung.

Vordienstzeiten	vom	bis	Gesamtausmaß			Ausmaß der Anrechnung		
			J	M	T	J	M	T
1. Vollanrechnung 2)			0	0	0	0	0	0
2. vorrückungswirksame Anrechnung 2)			0	0	0	0	0	0
3. Sonstige Anrechnung 2) - Gesamtausmaß höchstens 3 Jahre - Deckelung mit Schul- und Lehrzeiten (Summe höchstens 3 Jahre)			3	0	0	0	0	0
Zusammen								
Beginn des Dienstverhältnisses			2018	04	04			
Stichtag			2016	04	04			

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ zu 1.: Zeiten gemäß § 4 Abs. 3 lit. a bis c GBDO, ohne Rücksicht auf das Beschäftigungsausmaß, sowie Zeiten gemäß § 4 Abs. 3 lit. d bis g GBDO.

zu 2.: Zeiten gemäß § 4 Abs. 3 lit. a bis c GBDO, im Rahmen eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre

zu 3.: Sonstige Zeiten nach 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Eintrittstag im Höchstausmaß von 3 Jahren unter Berücksichtigung der Deckelung

(2) Für die nächste Vorrückung in die Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe 3 kommt der 01. Juli 2020 in Betracht.

(4) Die Abfertigungsbeiträge (§ 40 GVBG) werden an die Niederösterreichische Vorsorgekasse, MVK-Leitzahl 71700 im Wege des zuständigen Krankenversicherungsträgers weitergeleitet.

IV.

Die Sozialversicherung erfolgt ab 04.04.2018 bei der Versicherungsanstalt.....öffentlich ~~Bediensteter~~ nach Maßgabe der jeweils für dieses Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

V.

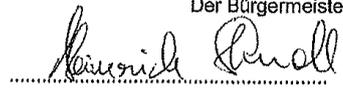
Dieser Dienstvertrag wird in einer Urschrift und einer Durchschrift ausgefertigt, von denen der Dienstnehmer die Urschrift und der Dienstgeber die Durchschrift erhält. Allenfalls früher abgeschlossene Dienstverträge werden durch diesen Dienstvertrag aufgehoben.

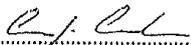
VI.

Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) in der jeweils geltenden Fassung.

Maria Taferl, am 03.04.2018

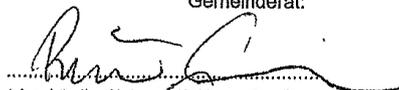
Geschäftsführer/der Gemeinderat: 
.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

Für den Dienstgeber: Der Bürgermeister: 
.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

Der Dienstnehmer: 
.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2018

Gemeinderat: 
.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

Gemeinderat: 
.....
(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ z.B. für freie Wohnung, Beleuchtung, Überlassung von Grundstücken und dgl.

³⁾ Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse



Marktgemeinde Maria Taferl

Bezirk Melk — Niederösterreich
Telefon 0 7413 / 7040 · Fax: -14 · e-mail: gemeindeamt@maria-taferl.gv.at
<http://www.mariataferl.at> · <http://www.maria-taferl.gv.at>
A-3672 Maria Taferl · Gemeindeamt Nr. 35

Maria Taferl, am 03.04.2018

Nachtrag zum Dienstvertrag Daniela Lahmer vom 24.06.2016.

Das Beschäftigungsausmaß von zehn Wochenstunden wird auf 16 Wochenstunden erhöht.

Judith Frey

*Legalisierung durch
Marek K*

Lahmer Maria



Marktgemeinde Maria Taferl

Bezirk Melk — Niederösterreich
Telefon 0 7413 / 7040 · Fax: -14 · e-mail: gemeindeamt@maria-taferl.gv.at
<http://www.mariataferl.at> · <http://www.marla-taferl.gv.at>
A-3672 Maria Taferl · Gemeindeamt Nr. 35

Maria Taferl, am 03.04.2018

Nachtrag zum Dienstvertrag Hofer Viktoria vom 05.04.2013.

Das Beschäftigungsausmaß von acht Wochenstunden wird auf 25 Wochenstunden erhöht.

Brill Neube
Lupatig Maria
Mark N
Lohma Maria

Top 5) Datenschutzbeauftragten

Es wird einstimmig beschlossen, dass es sobald es notwendig ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt wird.

Top 6) Oberbank

Der Bürgermeister beantragt folgende Vereinbarung mit der Oberbank:

Bei den 3 Oberbank-Krediten mit der Nr. 511-0219.09 (ABA 2003), 511-0220.30 (Umbau der Volksschule) und 511-0177.25 (Wasserversorgung) werden die monatlichen Raten in der Zeit von 25.03.2018 bis 25.06.2018 (4 Raten) gestundet und die Laufzeit der Kredite um diese 4 Raten verlängert.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Top 7) Kiga – Nachmittagsbetreuung Staffelung

Die Kosten der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten betragen wie folgt:

Bis 20 Stunden in der Woche € 75,-- monatlich
Über 20 Stunde in der Woche € 110,-- monatlich
Dazu kommt das Mittagessen mit € 3,80 pro Kind/Tag

Beschluss: einstimmig genehmigt

Top 8) Verordnung Aufschließung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 33 NÖ GO hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Taferl in seiner Sitzung am 03.04.2018 einstimmig folgende

VERORDNUNG

über die Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beschlossen.

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ BO beträgt € 470,-.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Heinrich Strondl
Bürgermeister

Angeschlagen am: 04.04.2018
Abgenommen am:

Top 9) Verordnung Friedhof

Maria Taferl, am 03.04.2018

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Taferl hat in seiner Sitzung am 03.04.2018

folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Maria Taferl

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und auf 30 Jahre bei Gräfte beträgt für:

- a) Erdgrabstellen, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 220,-
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 330,-
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 4 Leichen und Urnen € 1.100,-
 - 2. Urnensäulen bis zu 4 Urnen € 2.200,-

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnensäulen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 330,- festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstelle (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit einer Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beisetzung einer Leiche im Erdgrab	€ 500,-
b) Beisetzung einer Leiche oder Urnen in einer Gruft	€ 500,-
c) Beisetzung einer Urne im Erdgrab	€ 100,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule	€ 80,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 500,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,-

.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister
Heinrich Strondl

angeschlagen:

abgenommen:

Top 10) Verordnung Wasserbezugsgebühren auf € 1,45

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Taferl hat in seiner Sitzung am 03.04.2018 beschlossen:

Wasserabgabenordnung

§ 1

In der Marktgemeinde Maria Taferl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,09 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2,591.077,23 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.238 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 42 pro m³/h festgesetzt.

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	42,-	126,-
7	42,-	294,-
10		
20		

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,45 festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jedes Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister
Heinrich Strondl

Angeschlagen am: 04.04.2018

Abgenommen am:

Top 11) Maßnahmen Abgangsgemeinde

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Gemeindehaushalts getroffen:

Es werden die Friedhofsgebühren, Wasserbezugsgebühren und die Kosten der Anschließung erhöht.

Ausgabenseitig wird darauf geachtet, dass keine Gemeindeförderungen mehr gewährt werden.

Weiters werden im Bereich Tourismus Mitgliedschaften in Verbänden auf ihre Notwendigkeit geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss: einstimmig

Top 12) Rahmenerhöhung Raika

Aufgrund der finanziellen Situation, stellt Bürgermeister Heinrich Strondl den Antrag eine Rahmenerhöhung von € 60.000,-- auf € 100 000,- aufzustocken um die laufenden Zahlungen zu decken.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Top 13) Kredit Brunnenbohrung

Für die Bohrung eines neuen Brunnens für die Wasserversorgung muss ein Kredit aufgenommen werden. Dieser Kredit ist durch die Landesregierung nicht genehmigungspflichtig.

Die Ausschreibung erfolgte für einen Kredit in Höhe von € 70.000,- für eine Laufzeit von 20 Jahren.

Folgende Angebote sind eingelangt:

Hypo NÖ:

Aufschlag: + 0,84 % bei 6-Monats-EURIBOR, mindestens Wert 0, halbjährlich
oder + 0,94 % bei 3-Monats-EURIBOR, mindestens Wert 0, vierteljährlich

Sparkasse:

Aufschlag: + 0,99 % bei 3-Monats-EURIBOR, echter Wert (-0,328 % per 15.03.2018)
oder + 0,99 % bei 6-Monats-EURIBOR, echter Wert (-0,271 % per 15.03.2018)
oder Fixzinssatz auf 10 Jahre 1,5%

RAIKA:

Aufschlag: + 1,09 % bei 6-Monats-EURIBOR, mindestens Wert 0

BA CA

Aufschlag: + 1,46 % bei 3-Monats-EURIBOR, mindestens Wert 0

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass der Kredit an die Hypo NÖ als Billigstbieter vergeben wird.

Beschluss: 1-stimmig

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....